

Beleuchtung Spee- und Weddigenstraße

Speestraße

Die Beleuchtungsanlage in der Speestraße wurde 1961 errichtet und besteht aus einem per Erdverkabelung angeschlossenen Lichtpunkt (LP), einem Stahlmast mit Pilzleuchte. Die Erdverkabelung erfolgte ohne Schutzrohr und befindet sich im schlechten Zustand. Aktuell besteht eine irreparable Kabelstörung. Selbst in Funktion ist die ungefähr mittig stehende Laterne für eine verkehrssichere Beleuchtung der 125 m langen und 4,5 m breiten Straße nicht ausreichend. Der 4,2 m hohe Mast wurde 1998 erneuert. Er ist für eine Weiterverwendung nicht mehr geeignet.

Eine erneuernde und beleuchtungsergänzende Maßnahme ist aufgrund des Alters, des schlechten und fehlerhaften Zustandes der Anlage notwendig.

Die DIN-gerechte-Neuplanung der Beleuchtungsanlage sieht drei neue feuerverzinkte LP mit einer LP-Höhe von 5 m und bestückt mit neuen energiesparenden, technischen LED-Aufsatzleuchten vor. Für die Stromversorgung werden neue Kabel samt Schutzrohr verlegt.

Die Erstellungskosten betragen 38.331,55 €.

Es handelt sich um eine beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahme im Sinne des § 8 Abs. 2 KAG NRW, für die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW ein Erhebungsverbot besteht. Das Land NRW erstattet diese Beitragsausfälle gemäß § 8a Abs. 1 KAG NRW. Der erstattungsfähige Anteil beträgt 80 % der Baukosten. Die Beantragung der Erstattung kann erst nach Abschluss der Maßnahme erfolgen. Für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner entstehen keine Beiträge.

Weddigenstraße

Die Beleuchtungsanlage in der Weddigenstraße wurde 1961 errichtet und besteht aus einem per Erdverkabelung angeschlossenen, 4,5 m hohem Lichtpunkt (LP), einem Stahlmast mit Pilzleuchte. Die Erdverkabelung erfolgte ohne Schutzrohr und befindet sich im schlechten Zustand. Aktuell besteht eine irreparable Kabelstörung. Selbst in Funktion ist die ungefähr mittig stehende Laterne für eine verkehrssichere Beleuchtung der 117 m langen und 5 m breiten Straße nicht ausreichend.

Eine beleuchtungsergänzende Maßnahme ohne Erneuerung der Bestandsanlage ist aufgrund des Alters und des schlechten Zustandes der Anlage unwirtschaftlich.

Die DIN-gerechte-Neuplanung der Beleuchtungsanlage sieht drei neue feuerverzinkte LP mit einer LP-Höhe von 5 m und bestückt mit neuen energiesparenden, technischen LED-Aufsatzleuchten vor. Für die Stromversorgung werden neue Kabel samt Schutzrohr verlegt.

Die Erstellungskosten betragen 35.649,18 €.

Es handelt sich um eine beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahme im Sinne des § 8 Abs. 2 KAG NRW, für die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW ein Erhebungsverbot besteht. Das Land NRW erstattet diese Beitragsausfälle gemäß § 8a Abs. 1 KAG

NRW. Der erstattungsfähige Anteil beträgt 80 % der Baukosten. Die Beantragung der Erstattung kann erst nach Abschluss der Maßnahme erfolgen.
Für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner entstehen keine Beiträge.

Tiefbau